

**Frage 11:**

***Glauben Sie, dass sich der Anteil nichtöffentlicher Beratungen bei den Gemeinderatssitzungen reduzieren lässt?***

**Frau Ansin: -**

**Herr Berggötz:**

Dazu müsste ich wissen, was alles nicht-öffentlich behandelt wird. § 35 der Gemeindeordnung regelt, dass Sitzungen des Gemeinderats grundsätzlich öffentlich sind. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner (zum Beispiel bei Bewerbungen) dies erfordern.

Sollten nichtöffentliche Themen anstehen, sollen diese erst im Anschluss an die Sitzung behandelt werden, so dass Bürgerinnen und Bürger nicht vor verschlossener Tür warten müssen, wie es derzeit der Fall ist.

**Frau Lehnertz:**

Es gibt gesetzliche Vorschriften (§35 der Gemeindeverordnung), die die Verhandlung der öffentlich und nichtöffentliche Themen bestimmen. Natürlich ist es möglich den nichtöffentliche Teil auf ein Mindestmaß zu reduziert. Ich stehe bekanntlich für eine größere politische Bürgerbeteiligung und würde mich freuen mehr Bürger in einer Sitzung anzutreffen.

**Herr Masino:**

Wohl eher nicht. Es gibt doch viele Tagesordnungspunkte mit Namen und Zahlen, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen. Diese müssen geschützt werden. Das ist im § 35 der Gemeindeordnung eindeutig geregelt. Was irgend möglich wird öffentlich behandelt.

**Herr Mende:**

Nach §35 Abs. 1 GemO sind nur Sitzungsteile nichtöffentlich, wenn es das öffentliche Wohl oder die Interessen Einzelner erfordern oder über Anträge zur (nicht-)öffentlichen Behandlung beraten und entschieden wird.